

Gesangverein Nufringen e.V.



Ein Verein der Nufringer Kultur

Satzung

Stand: 16.02.2020

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein, der Mitglied des Schwäbischen Chorverbandes e.V. im Deutschen Chorverband ist, führt den Namen „**Gesangverein Nufringen e.V.**“

Er wurde im Jahre 1857 gegründet.

Er hat seinen Sitz in Nufringen und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Stuttgart, unter der Nummer VR 240351, eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die „Förderung der Kunst und Kultur“ durch die Pflege des Chorgesangs.

Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:

Durch regelmäßige Proben bereitet sich der Chor für Konzerte und andere musikalische Veranstaltungen vor, stellt sich dabei auch in den Dienst der Öffentlichkeit.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Die Tätigkeit des Vorstands ist unentgeltlich. Abweichend hiervon kann die Mitgliederversammlung (bzw. der Vorstand) beschließen, dass den Vorstandsmitgliedern für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung bezahlt wird, z.B. in Form einer Ehrenamtspauschale nach § 3 Nr. 26 a Einkommensteuergesetz.

Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

Die Erfüllung des Vereinszwecks geschieht ohne Bevorzugung einer politischen oder konfessionellen Richtung.

§ 3 Mitglieder

Der Verein besteht aus

- a) singenden (aktiven) Mitgliedern
- b) fördernden (passiven) Mitgliedern
- c) Ehrenmitgliedern

Singendes Mitglied kann jede stimmbegabte Person sein.

Förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person sein, die die Bestrebungen des Chores unterstützen will, ohne selbst zu singen.

Um die Aufnahme in den Verein ist beim Vorstand schriftlich nachzusuchen.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Lehnt dieser den Aufnahmeantrag ab, so steht dem betroffenen die Berufung zur Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig.

Personen, die sich um den Verein verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind von der Entrichtung des Beitrages befreit. Der Vorstand ist ermächtigt, in besonderen Fällen den Jahresbeitrag zu ermäßigen oder ganz zu erlassen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a) durch freiwilligen Austritt
- b) durch Tod
- c) durch Ausschluss

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer vierteljährigen Kündigungsfrist zum Schluss eines Kalenderjahres. Bis zu diesem Zeitpunkt bleibt das ausscheidende Mitglied zur Bezahlung des Mitgliedsbeitrags verpflichtet.

Der Tod eines Mitgliedes bewirkt das sofortige Ausscheiden.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, mit sofortiger Wirkung durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu machen. Gegen den Beschluss steht dem Mitglied die Berufung zur Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des eingeschriebenen Briefes beim Vorstand eingelegt werden. Die Mitgliederversammlung, die über die Berufung entscheidet, ist innerhalb von zwei Monaten nach Eingang der Berufungsschrift einzuberufen. Macht ein Mitglied von der Berufung keinen Gebrauch, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass eine gerichtliche Anfechtung nicht mehr möglich ist.

§ 5 Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder haben die Interessen des Vereins zu fördern, die singenden Mitglieder außerdem die Pflicht, regelmäßig an den Singstunden und Veranstaltungen teilzunehmen. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beitrag pünktlich zu entrichten. Gleiches gilt für den von der Mitgliederversammlung aus besonderem Anlass beschlossenen Umlagesatz.

§ 6 Verwendung der Finanzmittel

Mitgliedsbeiträge und andere Zuwendungen dienen allein den beschriebenen Zwecken des Vereins. Nicht mit dem angegebenen Zweck zu vereinbarende Zuwendungen oder unangemessenen Vergütungen dürfen aus Vereinsmitteln weder an Mitglieder noch an andere Personen gewährt werden.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 8 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Laufe eines Jahres durch den Vorstand einzuberufen, im Übrigen dann, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies beantragen. Eine Mitgliederversammlung ist vierzehn Tage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die erschienene Anzahl der Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorstandssprecher/in oder dessen/deren Vertreter/in geleitet. Alle Beschlüsse, mit Ausnahme des Beschlusses der Auflösung des Vereins, werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst und durch den/die Vorstand/in Dokumentation protokolliert. Das Protokoll ist von dem/der Vorstand/in Dokumentation und dem/der Versammlungsleiter/in zu unterzeichnen. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Feststellung, Abänderung und Auslegung der Satzung
- b) Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresabrechnung des Vorstandes
- c) Wahl des Vorstandes
- d) Wahl von zwei Rechnungsprüfern auf die Dauer von 2 Jahren
- e) Festsetzung des Mitgliedsbeitrags
- f) Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes
- g) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

- h) Entscheidung über die Berufung nach §3 und §4 der Satzung
- i) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- j) Entgegennahme des musikalischen Berichtes des/der Chorleiters/in

Jedem Mitglied steht das Recht zu Anträge einzubringen. Diese Anträge sind acht Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich und begründet beim Vorstand einzureichen.

§ 9 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus

- a) dem geschäftsführenden Vorstand,
- b) dem Beirat , gebildet aus vier bis sechs Mitgliedern des Chores (wenn möglich, je ein Vertreter der Singstimmen), sowie max. zwei fördernde Mitglieder.

Dem geschäftsführenden Vorstand gehören an:

- a) der/die Vorstand/Vorständin Verwaltung
- b) der/die Vorstand/Vorständin Finanzen
- c) der/die Vorstand/Vorständin Öffentlichkeit
- d) der/die Vorstand/Vorständin Veranstaltungen
- e) der/die Vorstand/Vorständin Dokumentation

Der/die Vorstandssprecher/in wird vom geschäftsführenden Vorstand auf 2 Jahre gewählt.

Der geschäftsführende Vorstand ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

Jedes Mitglied ist allein vertretungsberechtigt. Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes während der Wahlzeit aus, so übernimmt auf Beschluss des Vorstandes eines der übrigen Mitglieder die Geschäfte des/der Ausgeschiedenen bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes.

Der Vorstand wird auf 2 Jahre gewählt.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die von dem/der Vorstandssprecher/in oder den anderen geschäftsführenden Vorständen schriftlich oder mündlich einberufen werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindesten fünf Mitglieder anwesend sind.

Die Beschlüsse des Vorstandes sind schriftlich niederzulegen und von dem/der Vorstandssprecher/in und dem/der Vorstand/Vorständin Dokumentation zu unterzeichnen.

§ 10 Das Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 11 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit Zustimmung von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der/die Vorstandssprecher/in und der/die Stellvertreter/in die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Nufringen. Diese hat das gesamte Vereinsvermögen unmittelbar und ausschließlich gemeinnützigen Zwecken zuzuführen.

§ 12 Inkrafttreten

Die vorliegende Satzung ist in der Mitgliederversammlung vom 16. Februar 2020 beschlossen worden. Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.



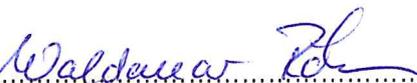
.....
Vorstand Verwaltung und Vorstandssprecherin - Elke Eberhardt



.....
Vorstand Finanzen – Monika Wörner



.....
Vorstand Öffentlichkeit – Frank Notter



.....
Vorstand Veranstaltungen – Waldemar Röhm



.....
Vorstand Dokumentation – Hans-Peter Binder